



Verkauf von Feuerwerkskörpern

Was der Einzelhändler beim Verkauf pyrotechnischer
Gegenstände der Kategorie F1 und F2 wissen muss



1. Rechtliche Grundlagen

In jeder Verkaufsstelle haben **verantwortliche Personen** den sicheren Umgang und Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen zu gewährleisten. Mindestens eine über 18 Jahre alte Person ist schriftlich für diese Aufgabe zu bestellen.

Als verantwortliche Personen kommen z. B. Geschäftsinhaber, Betriebsleiter, Niederlassungsleiter oder Abteilungsleiter in Frage, die über die erforderlichen sprengstoffrechtlichen Kenntnisse verfügen. Siehe hierzu auch Ziffer 7.

2. Welche pyrotechnischen Gegenstände dürfen verkauft werden?

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F1 oder F2 – allgemein auch „Feuerwerksartikel“ oder „Feuerwerkskörper“ genannt – die ohne Erlaubnis verkauft und gekauft werden können, sind:

- **Kategorie F1** und
- **Kategorie F2**, sofern die Verpackung nicht den Hinweis enthält, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis erforderlich ist.

Es dürfen nur pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F1 und F2 abgegeben werden, die ordnungsgemäß in Verkehr gebracht worden sind. Dies ist erkennbar am **CE-Zeichen** und einer **Registriernummer**, z. B. 0589-F2-0001 (4-stellige Nr. der benannten Stelle (0589 = BAM) -F1 für Kategorie F1 oder -F2 für Kategorie F2 -Ild. Nr.).

Jedem pyrotechnischen Gegenstand der Kategorie F1 und F2 sowie jedem aus derartigen pyrotechnischen Gegenständen zusammengestellten Sortiment muss vom Hersteller eine **Gebrauchsanleitung** beigelegt werden. Soweit sich die Gebrauchsanleitung auf einzelnen Gegenständen nicht anbringen lässt, genügt die Anbringung auf der kleinsten Verpackungseinheit.

Unter „kleinster Verpackungseinheit“ versteht man die kleinste Ursprungsverpackung des Herstellers, die durch Art und Form die pyrotechnischen Gegenstände gegen unbeabsichtigte Zündung sichert. Enthält eine kleinste Verpackungseinheit verschiedene pyrotechnische Gegenstände, so muss ersichtlich sein, welche Gebrauchsanleitung für welchen Gegenstand gilt. Soweit die vorgeschriebene Gebrauchsanleitung nicht auf dem einzelnen Gegenstand ange-

bracht ist (z. B. bei Knallfröschen), dürfen dem Verbraucher pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F1 und F2 nur in der kleinsten Verpackungseinheit oder in größeren Einheiten, die mehrere kleinste Verpackungseinheiten enthalten, überlassen werden.

3. An wen darf verkauft werden?

- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F1 dürfen nur an Personen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr, der **Kategorie F2** nur an Personen ab dem vollendeten **18. Lebensjahr** abgegeben werden.
 - Sind pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F1 und F2 zu einem Sortiment vereinigt, so darf dieses nur Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr überlassen werden.
 - Die verantwortlichen Personen haben dafür zu sorgen, dass pyrotechnische Gegenstände nicht unbefugt weggenommen werden können.
 - Feilbieten aus geöffneten Verpackungen ohne Beaufsichtigung, z. B. bei der Selbstbedienung, ist unzulässig.
-

4. Wann darf verkauft werden?

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F1 können während des ganzen Jahres verkauft werden. Pyrotechnische Gegenstände der **Kategorie F2** dürfen nur vom **29. Dezember bis 31. Dezember** zum Kauf angeboten und dem Verbraucher überlassen werden. Ist einer dieser Tage ein Sonntag, darf ab dem 28. Dezember verkauft werden.

5. Wo darf verkauft werden?

- Pyrotechnische Gegenstände der **Kategorie F2** dürfen nur **innerhalb von Verkaufsräumen** zum Kauf angeboten werden. Ein Verkauf aus einem Kiosk oder in Verkaufspassagen ist unzulässig.
 - In der Nähe von Verkaufsständen für Druckgaspackungen (z. B. Spraydosen) dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F1 und F2 nicht zum Kauf angeboten werden.
-

6. Wie darf ausgestellt werden?

In **Verkaufsräumen** dürfen pyrotechnische Gegenstände – ausgenommen Knallbonbons – grundsätzlich **nur in geschlossenen Schaukästen** ausgestellt werden. Eine Ausstellung in Schaufenstern ist unzulässig. Abweichend von vorgenannter Vorschrift dürfen pyrotechnische Gegenstände, die eine ein- oder mehrseitig durchsichtige Verpackung oder eine in sicherheitstechnischer Hinsicht gleichwertige Verpackung haben und wenn dies von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) als unbedenklich bescheinigt worden ist, auch in Schaufenstern und außerhalb von geschlossenen Schaukästen ausge-

stellt werden. Jede Verpackungseinheit muss mit der Nummer der Bescheinigung versehen sein (z. B. „Das Zuschaustellen ist unbedenklich. BAM 2088.“). Für Ausstellungszwecke empfiehlt sich die Verwendung von Attrappen.

7. Unter welchen Voraussetzungen dürfen pyrotechnische Gegenstände verkauft werden?

Der Verkauf pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F1 und F2 ist nur dann zulässig, wenn

- die Aufnahme dieser Tätigkeit mindestens zwei Wochen vorher dem örtlich zuständigen Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung (schriftlich) angezeigt und
- die mit der Leitung der Verkaufsstelle beauftragte (verantwortliche) Person in der Anzeige benannt wurde.

Wenn jährlich wiederkehrend – nur zu Silvester – pyrotechnische Gegenstände verkauft werden, reicht die einmalige Anzeige. Die Einstellung des Verkaufs und jeder Wechsel der verantwortlichen Person sind unverzüglich dem Gewerbeaufsichtsamt anzuzeigen.

8. Welche Mengen dürfen gelagert werden und wo?

Die Lagerung (Aufbewahrung) **kleiner Mengen** pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F1 und F2 ist pro Raum bis zu folgenden Höchstlagermengen **genehmigungsfrei**:

Raumart ¹⁾	Nettoexplosivstoffmasse ^{2), 3)} :	
	Lagergruppe 1.3	nur Lagergruppe 1.4
Verkaufsraum	5 kg	70 kg
Arbeitsraum ⁴⁾	5 kg	70 kg
Lagerraum in einem Gebäude mit Wohnraum	15 kg	100 kg
Lagerraum in einem Gebäude ohne Wohnraum ⁵⁾	50 kg	100 kg
Lagerraum mit einer Feuerwiderstandsklasse von mindestens F30/T30	50 kg	350 kg
Ortsbewegliche Aufbewahrung ⁶⁾ (z. B. Container)	50 kg	350 kg

Die Überschreitung dieser Höchstlagermengen bedarf der Genehmigung durch das örtlich zuständige Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung. Die Genehmigung ist nur möglich, wenn der Lagerraum besonderen Sicherheitsstandards entspricht.

- 1) Folgendes ist zu beachten:
 - Die höchstzulässige Menge kann innerhalb eines Gebäudes auf mehrere Räume gleicher Art verteilt werden, sie darf jedoch nur einmal in Anspruch genommen werden.
 - Sofern nur Gegenstände der Lagergruppe 1.4 und diese nur im Zeitraum von Oktober bis einschließlich März aufbewahrt werden, gelten die in Spalte 3 genannten Mengen innerhalb eines Brandabschnittes. Die höchst zulässige Menge kann dann innerhalb eines Brandabschnittes auf mehrere Räume gleicher Art verteilt werden, sie darf jedoch nur einmal in Anspruch genommen werden.
 - Sofern Gegenstände der Lagergruppe 1.3 alleine oder zusammen mit Gegenständen der Lagergruppe 1.4 aufbewahrt werden, gelten die geringeren Mengen der Spalte 2!
 - Bei ortsbeweglicher Aufbewahrung kann die zulässige Nettoexplosivstoffmasse auf mehrere Aufstellungsorte verteilt werden; sie darf jedoch je Betriebsgelände nur einmal genutzt werden.
- 2) Die Mengenangaben beziehen sich auf die Nettoexplosivstoffmasse und darauf, dass nur pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F1 und/oder F2 aufbewahrt werden.
- 3) Die in der Tabelle genannten Mengen beziehen sich auf Verpackungen mit BAM-Kennzeichen (vgl. Ziffer 6). Höchstens 20 % dieser Menge darf ohne zugelassene Verpackung aufbewahrt werden.
Beispiel: In einem Lagerraum in einem Gebäude ohne Wohnraum sollen pyrotechnische Gegenstände der Lagergruppe 1.4 sowohl mit als auch ohne zugelassene Verpackung aufbewahrt werden: Zulässig ist die Aufbewahrung von bis zu 20 kg ohne zugelassene Verpackung und bis zu 80 kg mit zugelassener Verpackung, in Summe also 100 kg.
- 4) Räume, in denen regelmäßig oder häufig Tätigkeiten durchgeführt werden müssen, z. B. Büroräume.
- 5) Handelsgeschäfte, die meist in reinen Gewerbegebieten liegen und keine Nutzung zu Wohnzwecken beinhalten, z. B. Verbrauchermärkte „auf der grünen Wiese“.
- 6) Die Aufbewahrung ist mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle abzustimmen.

9. Welche Anforderungen werden an die Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände gestellt?

- Die Gegenstände dürfen nur in geeigneten Räumen aufbewahrt werden. Die Räume – ausgenommen Arbeits- oder Verkaufsräume – dürfen nicht dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen.
 - Es sind Maßnahmen zu treffen, um eine unbefugte Entnahme von Gegenständen und gefährliche Einwirkungen von außen (z. B. weggeworfene, glimmende Zigaretten) zu verhindern.
 - Die Gegenstände dürfen nur in Versandpackungen oder in der kleinsten Verpackungs-
-

einheit des Herstellers aufbewahrt werden. Bei angebrochenen Verpackungen sind Maßnahmen zu treffen, dass der Inhalt nicht beeinträchtigt wird und die Gegenstände nicht nach außen gelangen können.

- In den Aufbewahrungsräumen darf weder geraucht noch offenes Licht oder offenes Feuer verwendet werden.
- In unmittelbarer Nähe der Gegenstände dürfen leicht entzündliche oder brennbare Stoffe nicht aufbewahrt werden.
- In den Aufbewahrungsräumen ist ein Zusammenlagern von pyrotechnischen Gegenständen und Druckgaspackungen (z. B. Spraydosen) unzulässig.
- Geeignete Brandbekämpfungseinrichtungen (z. B. Feuerlöscher nach DIN EN 3) müssen vorhanden und jederzeit erreichbar sein.
- Personen, die im Gefahrfall zur Gefahrenabwehr eingreifen (z. B. Feuerwehr), sind die Aufbewahrungsorte bekannt zu geben.
- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen nur von Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr aufbewahrt werden.

10. Hinweise

Pyrotechnische Gegenstände der **Kategorie F2** dürfen nur von Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr am **31. Dezember und am 1. Januar abgebrannt** werden. Die jeweiligen Städte und Gemeinden können darüber hinaus weitere zeitliche Beschränkungen verfügen. Häufig wird das Abbrennen auf die Zeit zwischen dem 31. Dezember, 18:00 Uhr, und dem 1. Januar, 6:00 Uhr, eingeschränkt.

11. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Art. 1 Fünftes ÄndG vom 11.6.2017 (BGBl. I S. 1586)
- Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweite VO zur Änderung der Ersten VO zum Sprengstoffgesetz vom 11.6.2017 (BGBl. I S. 1617)
- Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3543), zuletzt geändert durch Artikel 111 Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29.3.2017 (BGBl. I S. 626)
- Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS 510, Anlage 2, Ziff. 2 Abs. 4), Ausgabe: Januar 2013 GMBI 2013 S. 446-475 [Nr. 22] (vom 15.05.2013), geändert und ergänzt: GMBI 2014 S. 1346 [Nr. 66-67] (vom 19.11.2014), berichtigt: GMBI 2015 S. 1320 [Nr. 66] (vom 30.11.2015)

12. Straf- und Bußgeldvorschriften

Wer als verantwortliche Person gegen die Vorschriften des Sprengstoffrechts verstößt, kann gemäß § 40 Sprengstoffgesetz mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder einer Geldbuße

oder gemäß § 41 Sprengstoffgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden. So handelt es sich beispielsweise beim Betrieb eines Lagers ohne eine erforderliche Genehmigung (z. B. bei Überschreiten der Kleinmengenregelung ohne Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes) um eine strafbare Handlung nach § 40 Abs. 2 Nr. 2 Sprengstoffgesetz.

Ihre Ansprechpartner in Bayern

Regierung von Oberbayern

Gewerbeaufsichtsamt
Heßstraße 130
80797 München
Telefon: 089 2176-1
E-Mail: poststelle@reg-ob.bayern.de
www.regierung.oberbayern.bayern.de

Regierung von Mittelfranken

Gewerbeaufsichtsamt
Roonstraße 20
90429 Nürnberg
Telefon: 0911 928-0
E-Mail: poststelle@reg-mfr.bayern.de
www.regierung.mittelfranken.bayern.de

Regierung von Niederbayern

Gewerbeaufsichtsamt
Gestütstraße 10
84028 Landshut
Telefon: 0871 808-01
E-Mail: poststelle@reg-nb.bayern.de
www.regierung.niederbayern.bayern.de

Regierung von Oberfranken

Gewerbeaufsichtsamt
Oberer Bürglaß 34–36
96450 Coburg
Telefon: 09561 7419-0
E-Mail: poststelle@reg-ofr.bayern.de
www.regierung.oberfranken.bayern.de

Regierung der Oberpfalz

Gewerbeaufsichtsamt
Ägidienplatz 1
93047 Regensburg
Telefon: 0941 5680-0
E-Mail: poststelle@reg-opf.bayern.de
www.regierung.oberpfalz.bayern.de

Regierung von Schwaben

Gewerbeaufsichtsamt
Morellstraße 30d
86159 Augsburg
Telefon: 0821 327-01
E-Mail: poststelle@reg-schw.bayern.de
www.regierung.schwaben.bayern.de

Regierung von Unterfranken

Gewerbeaufsichtsamt
Georg-Eydel-Straße 13
97082 Würzburg
Telefon: 0931 380-00
E-Mail: poststelle@reg-ufr.bayern.de
www.regierung.unterfranken.bayern.de

Bayern.
Die Zukunft.

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV), Rosenkavalierplatz 2, 81925 München, Internet: www.stmuv.bayern.de, E-Mail: poststelle@stmuv.bayern.de, in Zusammenarbeit mit dem Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern, Fotos/Abb.: StMUV
Stand: Januar 2018 © Bayerische Gewerbeaufsicht, alle Rechte vorbehalten



BAYERN | DIREKT
Telefon: 089 122220
E-Mail: direkt@bayern.de

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Das Merkblatt wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.